

**Punktereform ab 01.05.2014 -
Verkehrssünder können davon profitieren.
Genaueres Hinschauen lohnt sich derzeit
besonders**

Mit Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.08.2013 und der Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird sich für Autofahrer im Bußgeldkatalog und im Punktesystem ab 01.05.2014 einiges grundlegend ändern. Die wichtigsten Kernstücke dieser straßenverkehrsrechtlichen Reform sind:

- Starre Tilgungsfristen und Wegfall der Tilgungshemmung („Mitschleppen von Altpunkten“)
- Längere Tilgungsfristen in Ordnungswidrigkeiten-Verfahren
- Anhebung der Eintragungsgrenze auf 60,00 € (Punkte erst ab Bußgeld von 60,00 € und mehr)
- Künftig nur noch 1 bis 3 Punkte statt 1 bis 7 Punkte je Verstoß
- Neue Punktegrenzen bei 4/6/8 Punkten statt bei bisher 8/14/18 Punkten
- Umrechnung der Altpunkte auf das neue Punktesystem

Maßstab für diese Änderungen ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Auch Vorteile für Autofahrer

„Je nach Sachlage kann sich dies nicht nur nachteilig auf den Einzelnen auswirken, sondern in Einzelfällen können Verkehrssünder auch von der Neuregelung profitieren“, erklärt der Günzburger Rechtsanwalt Dietrich Jaser. Gerade im Zusammenhang mit der Punkteumrechnung am 1. Mai und den neuen starren Tilgungsfristen lohne sich genaues Hinschauen, so Jaser. Besonders in der jetzigen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bestehe deshalb ein erheblicher Gestaltungsspielraum des Rechtsanwalts als Verteidiger in Verkehrssachen.

Dabei verbieten sich aufgrund der komplexen Zusammenhänge pauschale Aussagen, denn es muss neben der Dauer der alten bzw. neuen Tilgungsfrist stets berücksichtigt werden, dass die Eintragung nach altem Recht

zur Tilgungshemmung von Voreintragungen (Mitschleppen von Punkten) führt, während dies nach neuem Recht nicht mehr der Fall ist.

Umrechnung von Alt- zu Neupunkten

Das neue Punktesystem, bei dem der Führerschein mit acht Punkten erfolgt löst am 1. Mai das alte Punktesystem, bei dem der Führerschein mit 18 Punkten entzogen wird, ab. Die „Altpunkte“ werden dabei am Stichtag wie folgt umgerechnet:

Punkte alt	Punkte neu	Maßnahme
1-3	1	
4-5	2	
6-7	3	
8-10	4	Ermahnung
11-13	5	
14-15	6	Verwarnung
16-17	7	
18	8	Führerscheinentzug

Dabei trifft die Straßenverkehrsbehörde künftig folgende Maßnahmen: Bei Erreichen von vier Punkten erfolgt eine Ermahnung, bei sechs Punkten eine Verwarnung und bei acht Punkten wird der Führerschein entzogen.

**In der Übergangszeit besonders genau
hinschauen**

„Verkehrssünder, die in der jetzigen Übergangszeit einen punktebewerteten Verkehrsverstoß begehen, sollten sich angesichts der Neuregelungen genau überlegen, ob eine Eintragung nach dem alten oder dem neuen System für sie günstiger ist“, erläutert Jaser, „also ob die Eintragung besser vor oder erst nach dem 1. Mai 2014 erfolgen sollte.“ Der Verkehrsexperte empfiehlt Betroffenen, sich in einem solchen Fall schnellstmöglich anwaltlich beraten zu lassen. Dieser wird prüfen, ob es sinnvoll ist, Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einzulegen, um die Angelegenheit ohne Zeitnot überprüfen zu können. Ohne Einspruch werden Bußgeldbescheide grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen rechtskräftig und vollstreckbar. „Erfahrene Verteidiger werden sofort einen Auszug des Verkehrszentralregisters einholen und überprüfen, ob die Eintragung vor dem 1. Mai vorteilhaft oder nachteilig für das

Punktekonto des Betroffenen ist“, so Jaser weiter.

Keine Tilgungshemmung mehr ab 1. Mai 2014

Erfahrene Verteidiger vertrauen nicht auf die Flensburger Auskunft in der Ermittlungsakte, da die Behördenauskunft keine Delikte enthält, die sich in der sogenannten Überliegefrist befinden. Da eine Eintragung vor dem 1. Mai 2014 zur Tilgungshemmung führt, ist die Folge, dass die alten Punkte erneut mindestens zwei Jahre „mitgeschleppt“ werden. Dagegen hat die Eintragung ab dem 1. Mai 2014 keine Tilgungshemmung zur Folge, weder bei neuen Taten noch im Hinblick auf bestehende Alteintragungen. Dies sei an folgendem **Beispiel** verdeutlicht:

Der Betroffene hat eine Voreintragung wegen einer Ordnungswidrigkeit, die am 2.04.2012 rechtskräftig wurde. Tilgung dieser Voreintragung wäre am 1.04.2014. Die Überliegefrist dauert ein Jahr bis 1.04.2015. Am 15.03.2013, also innerhalb der Tilgungsfrist, kommt eine neue Ordnungswidrigkeit hinzu.

Zu beachten ist hierbei, dass nicht das Datum der Begehung oder der Rechtskraft entscheidend ist, sondern das Datum der Eintragung. Daraus ergeben sich nun folgende Konsequenzen:

Wird die neue Ordnungswidrigkeit **vor** dem 1.05.2014 eingetragen, gilt die **alte Regelung**, nach der die Altpunkte weitere 2 Jahre „mitgeschleppt“ werden.

Erfolgt die Eintragung jedoch erst **ab** dem 1.05.2014 gilt die **neue Regelung** mit der Folge, dass die Alteintragung getilgt wird und nur noch die neue Ordnungswidrigkeit bestehen bleibt.

Dies kann je nach Punktekonto des Betroffenen von erheblicher Bedeutung sein.

Da sich je nach Punkteanzahl, Art der Delikte und weiteren Kriterien unterschiedliche Konsequenzen ergeben können empfiehlt Jaser Betroffenen, gerade jetzt in der Übergangszeit einen verkehrsrechtlich erfahrenen Verteidiger zu konsultieren, der im Einzelfall genau überprüfen kann, ob die alte

oder die neue Rechtslage für den Betroffenen günstiger ist.

Neben den Unterschieden bei der Tilgung von Punkten besteht auch die Möglichkeit, dass die Eintragung nach altem Recht wegen der Punkteumrechnung günstiger wäre. Wenn z.B. ein Verkehrsdelikt nach altem Recht mit drei Punkten bewertet ist, nach neuem Recht jedoch mit 2 Punkten, wäre die Eintragung vor dem 1. Mai vorteilhaft. Denn drei alte Punkte werden in einen neuen Punkt umgerechnet und der Betroffene hätte damit bei Eintragung vor dem 1. Mai später einen Punkt weniger auf seinem Punktekonto. Dabei sollte man stets vor Augen haben, dass nach neuem Recht der Führerschein bereits mit Erreichen von 8 Punkten entzogen wird.

Nachteile der Reform

Die neue Eintragungsgrenze, nach der erst ab einem Bußgeld von 60,00 € eine Eintragung ins Verkehrszentralregister erfolgt, sollte nicht zu verfrühter Freude verleiten, denn gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Bußgelder bei zahlreichen Delikten von 40,00 € auf 60,00 € angehoben.

Ein Abbau von Punkten ist künftig nur noch eingeschränkt möglich. Nur wer künftig vor Erreichen von 6 Punkten ein – neues – Fahreignungsseminar absolviert, kann dadurch einen Punkt abbauen. Mehr Abbaumöglichkeiten gibt es künftig nicht mehr.

Keine Punkte für Delikte ohne Beinrächtigung der Verkehrssicherheit

Nicht mehr punktebewertet sind künftig Ordnungswidrigkeiten, die die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, wie z. B.

- das Nichtbeachten einer Umweltzone oder des Sonn- und Feiertagsverbots,
- ein Verstoß beim Kurzzeitkennzeichen oder Verstoß gegen Saisonkennzeichen,
- die Nichteinhaltung der Frist für die Abgasuntersuchung oder
- ein Verstoß gegen eine Fahrtenbuchauflage.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dietrich Jaser, Günzburg